

§ 4 Vorschlagsrecht

(1) Die Berufung der Vertreter der Eltern, der Lehrer, der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen, der Schüler, der kommunalen Landesverbände, der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erfolgt auf Vorschlag. Es schlagen vor:

1. die Vertreter der Eltern der Landeselternbeirat;
2. die Vertreter der Lehrer die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Lehrer;
3. die Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen
 - a) die Industrie- und Handelskammern zwei Vertreter,
 - b) die Handwerkskammern zwei Vertreter, davon soll je ein Vertreter ein Arbeitnehmer sein, der einem Berufsbildungsausschuss dieser Körperschaften angehört,
 - c) das Ministerium Ländlicher Raum gemeinsam mit den Regierungspräsidien als die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle einen Vertreter für die Hauswirtschaft,
 - d) das Ministerium Ländlicher Raum als die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle einen Vertreter für die Landwirtschaft;
4. die Vertreter der Schüler der Landesschülerbeirat;
5. die Vertreter der kommunalen Landesverbände
 - a) der Landkreistag Baden-Württemberg,
 - b) der Städtetag Baden-Württemberg,
 - c) der Gemeindetag Baden-Württemberg je einen Vertreter;
6. die Vertreter der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften
 - a) die evangelischen Oberkirchenbehörden des Landes,
 - b) die römisch-katholischen Oberkirchenbehörden des Landes,
 - c) die übrigen anerkannten Religionsgemeinschaften, in deren Auftrag im Land an öffentlichen Schulen Religionsunterricht erteilt wird, je einen Vertreter;
7. die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände
 - a) die Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände drei Vertreter,
 - b) der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Beamtenbund je einen Vertreter.

(2) Sind mehrere Institutionen gemeinsam vorschlagsberechtigt und können sie sich nicht auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, so beruft das Kultusministerium die Vertreter aus den Einzelvorschlägen.

§ 5 Amtszeit und Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Landesschulbeirats beginnt jeweils am 1. August des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landesschulbeirats abläuft, und dauert drei Jahre. Abweichend von Satz 1 werden die Vertreter der Schüler für die Dauer der Amtszeit des Landesschülerbeirats berufen.

(2) Das Kultusministerium kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (im Folgenden: der Vorsitzende), dessen Amtszeit abgelaufen ist, beauftragen, Aufgaben geschäftsführend bis zum Zusammentritt des neuen Landesschulbeirats fortzuführen.

(3) In den Landesschulbeirat kann nur berufen werden, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Aufenthalt (Wohnsitz) hat.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung, frühestens mit der Amtszeit des Landesschulbeirats. Sie erlischt vorzeitig, wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz in Baden-Württemberg aufgibt oder aus dem Amt oder der Funktion, die für den Berufungsvorschlag maßgeblich war, ausscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Schüler erlischt nur dann vorzeitig, wenn sie ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg aufgeben und keine Schule in Baden-Württemberg mehr besuchen.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit des Landesschulbeirats ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder erhalten auf Anforderung für die Teilnahme an Sitzungen des Landesschulbeirats oder seiner Ausschüsse Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten.

§ 7 Stellvertretung

(1) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin (im Folgenden: Stellvertreter) berufen. Der Stellvertreter tritt im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds aus dem Landesschulbeirat an dessen Stelle.

(2) Scheidet das Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Landesschulbeirat aus, so wird jeweils für den Rest der Amtszeit des Landesschulbeirats ein neuer Stellvertreter berufen.

(3) Für das Berufungsverfahren, die Amtszeit und die ehrenamtliche Tätigkeit gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 entsprechend.

§ 8 Vorsitz

Der Landesschulbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.